

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB  
Nordrhein-Westfalen  
Kreisverband Hochsauerland  
Satzung vom 27.07.1999**



Überarbeitung der Satzung vom 31.03.1993

### **1. Name:**

Der für den Bereich des Hochsauerlandkreises bestehende Kreisverband der GEW führt den Namen:  
GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT IM DGB — Kreisverband Hochsauerland

### **2. Gliederung:**

**2.1.** Der KV regelt unter Beachtung der Satzungen und Beschlüsse des Landesverbandes der GEW-NRW ihre Angelegenheiten selbständig.

**2.2.** Vertreter der Schulformen:

Die Kolleginnen und Kollegen einer Schulform im KV-HSK bilden eine Vertretung.

Die MV wählt die jeweiligen SprecherInnen für Grundschule, Hauptschule, Sonderschule, Realschule, Gymnasium und berufsbildende Schulen.

Diese vertreten die Interessen ihrer Schulform im KV und erstatten in regelmäßigen Abständen dem Vorstand oder der MV Bericht.

### **3. Zweck und Aufgaben des KV:**

**3.1.** Die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, gemeinschaftsfördernden, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder;

**3.2.** die Förderung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft und den Ausbau der vorhandenen Einrichtungen im Einzugsbereich des KV;

**3.3.** die Zusammenarbeit mit dem DGB und der ihm angeschlossenen Einzelgewerkschaften.

### **4. Organe des KV sind:**

**4.1.** die Mitgliederversammlung des KV;

**4.2.** der Vorstand des KV;

### **5. Die Mitgliederversammlung des KV:**

**5.1.** Oberstes Organ des KV ist die Mitgliederversammlung.

**5.2.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

**5.3.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt,
- b) 10% der Mitglieder des KV schriftlich verlangen.

**5.4.** Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand.

Sie geschieht durch die Verschickung der Einladung mit der Tagesordnung und — wenn möglich — zusätzlich durch eine Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen.

Zwischen dem Tage *der* Einladung und dem Termin der Versammlung müssen 14 Tage liegen.

**5.5.** Mit der Einladung zur MV ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen MV folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Beschlussfassung über evtl. außerordentliche Beiträge

**5.6.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, die Beschlussunfähigkeit wird festgestellt.

Sie ist dann gegeben, wenn weniger als 5% der Mitglieder des KV anwesend sind.

**5.7.** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**5.8.** Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern
- b) vom Vorstand.

**5.9.** Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Dies geschieht, indem die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

**5.10.** Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.

**5.11.** Besondere Aufgaben der MV sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Delegierten für den Gewerkschaftstag, für die Bezirks- und Landesfachgruppen
- c) Aufstellen der Listen für die Wahl der Personalräte in Anlehnung an die jeweiligen Vorgaben des Landesverbandes
- d) Beschlüsse über Arbeitsprogramme und deren Finanzierung
- e) Wahl der Vertreter der Schulformen
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern

## **6. Vorstand**

**6.1.** Geschäftsführender Vorstand:

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die 1. stellv. Vorsitzende
- c) der/die 2. stellv. Vorsitzende
- d) der/die Kassierer/in
- e) der/die Schriftführer/in

**6.2.** Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand an:

- a) der/die Rechtsschutzbeauftragte
- b) die Vertreter der Schulformen
- c) je ein entsandter Vertreter aus den ehemaligen OVs
- d) die gewählten Personalräte

**6.3.** Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der MV
- b) Die Bewilligung der Grundsätze des Haushaltsplans
- c) Die Vertretung der Mitglieder und der GEW im HSK gegenüber dem Schulamt und anderen Einrichtungen
- d) Information der Mitglieder, ggf. durch eine Zeitung z.B. der GEW-Nachrichten.
- e) Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder

**6.4.** Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören:

- a) Die Aufstellung eines Haushaltsplans
- b) Entscheidungen in gewerkschaftlichen Angelegenheiten

- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Rechenschaftslegung gegenüber dem großen Vorstand und der MV

**6.5.** Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand tritt **zusammen**, wenn der Vorsitzende einlädt oder beim geschäftsführenden Vorstand 3 Vorstandsmitglieder oder beim erweiterten Vorstand 6 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

**6.6.** Die **Vorstandsmitglieder** unter 6.1. werden alle 3 Jahre von der ordentlichen MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## 7. Untergliederungen des KV

**7.1.** Innerhalb des Kreisgebietes können sich Untergruppen zu inhaltlicher und gemeinschaftsfördernder Arbeit bilden.

Die Untergruppen (ehemalige OV's) erhalten als Jahresgrundbetrag je 500 DM. Bei nachgewiesenem, dringendem Bedarf kann dieser Betrag erhöht werden.

Die Verteilung der Gelder regelt der Vorstand. Satzungsmäßige Verwendung muss zum Jahresende nachgewiesen werden.

Nichtverwendete Gelder gehen in die Kasse der Kreis-GEW zurück.

Darüberhinausgehende Finanzierungen müssen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden und können von ihm genehmigt werden.

**7.2.** Eine Geschäftsordnung regelt Verfahrensweisen, Arbeitsabläufe und Strukturen.

## 8. Satzungsänderungen:

**8.1.** Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor einer MV schriftlich beim Vorstand vorliegen.

**8.2.** Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung schriftlich an die Mitglieder verschickt werden.

**8.3. Satzungsänderungen** können nur mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## 9. Schlussbestimmungen:

**9.1.** Die Auflösung des KV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des KV" stehen.

**9.2.** Die Einberufung dieser MV darf nur erfolgen, wenn es

- a) 2/3 des erweiterten Vorstands beschließt.
- b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des KV schriftlich fordern.

**9.3.** Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

**9.4.** Bei Auflösung des KV wird das Vermögen des KV dem Landesverband übergeben, es sei denn, ein anderer Rechtsnachfolger wird gegründet.

Dann **beschließt** die MV über das Vermögen mit einfacher Mehrheit anwesender Mitglieder.